
Rechtsanwaltskanzlei Wolfram Günther · Bernhard-Göring-Str. 152 · 04277 Leipzig

Verwaltungsgericht Leipzig
Rathenaustraße 40

04179 Leipzig

Leipzig, den 20. September 2006

Verwaltungsstreitsachen - 5 K 104/05 -
 - 5 K 1749/04 -

NABU - Sachsen e.V. ./ Freistaat Sachsen, vertreten durch Sächsisches Oberbergamt

beigeladen: Gerhard Rösel GmbH, vertreten durch RA Labbé & Partner

wegen Planfeststellung Kiessandtagebau Taucha-Wachberg

hier: Schreiben des Gerichts vom 24.08.06; Schreiben der Beigeladenen vom 01.06.06

A Klagebefugnis des NABU

1. Klagebefugnis gem. § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die Klagebefugnis des Klägers ergibt sich aus § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG i.V.m. mit Art. 72 Abs. 1 u. Art. 75 GG.

Zunächst läßt sich im vorliegenden Fall eine Klagebefugnis nicht aus dem Landrecht, hier dem SächsNatSchG herleiten. Für die Anfechtung einer Planfeststellung käme dabei allein der § 58 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG in Frage. Dieser sieht allerdings eine Klagebefugnis nur dann vor, wenn die Planfeststellung mit Eingriffen im Bereich von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten oder Flächennaturdenkmälern verbunden ist. Derartige Schutzgebiete sind im vorliegenden Fall jedoch nicht betroffen.

Diese Einschränkung der Klagebefugnis auf bestimmte ausdrücklich bezeichnete Schutzgebiete in § 58 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG unterscheidet sich von der entsprechenden Regelung in § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Bundesrechtlich ist eine Betroffenheit von bestimmten Schutzgebieten nicht erforderlich. Klagebefugnis besteht vielmehr bei jedem Planfeststellungsbeschuß, der mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundesgesetzgebers für Naturschutz und Landschaftspflege ergibt sich aus Art. 75 Abs. 1 Nr. 3 GG. Danach ist der Bund ermächtigt, Rahmenvorschriften für die Gesetzgebung der Länder zu erlassen. Von dieser Ermächtigung hat der Bund mit dem BNatSchG Gebrauch gemacht.

Gültiges Rahmenrecht bindet die Landesgesetzgeber. Jenseits des zulässigerweise gezogenen bundesgesetzlichen Rahmens sind die Länder nicht (mehr) zur Gesetzgebung befugt (vgl. Rozek, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG Kommentar, Bd. 2, 5.Aufl. 2005, Art. 75, Rn. 30).

Die Regelung in § 58 SächsNatSchG vom 11.10.1994 ist nun jedoch älter als die erst zum 04.04.2002 in Kraft getretene Neufassung des BNatSchG mit ihrem § 61 BNatSchG. Die Wirkung neuen Bundesrahmenrechts auf bereits bestehende Landesgesetze ist dabei in entsprechender Weise über Art. 72 Abs. 1 GG zu bestimmen: Unmittelbar geltende Regelungen eines Rahmengesetzes verdrängen bereits mit ihrem Wirksamwerden entgegenstehendes Landesrecht; im Übrigen verliert altes Landesrecht mit dem Ablauf der Umsetzungsfrist nach Art. 75 Abs. 3 GG wegen (partiellen) Kompetenzverlusts des Landesgesetzgebers seine Geltung (vgl. Rozek, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG Kommentar, Bd. 2, 5.Aufl. 2005, Art. 75, Rn. 33).

Die Regelungen des § 61 Abs. 1 BNatSchG gelten dabei gem. § 11 S. 1 BNatSchG unmittelbar.

In Anlehnung an die Maßgaben für das Eintreten einer Sperrwirkung im Sinne von Art. 72 Abs. 1 GG ist für die Frage der unmittelbaren Geltung von Vorschriften entscheidend, daß der Bundesgesetzgeber eine Materie tatsächlich und abschließend geregelt hat (vgl. Oeter, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG Kommentar, Bd. 2, 5.Aufl. 2005, Art. 72, Rn. 65f). Insofern ist die Regelung des § 61 BNatSchG eindeutig.

In § 61 BNatSchG heißt es in Absatz 1:

„Ein nach § 59 oder aufgrund landesrechtlicher Vorschriften im Rahmen des § 60 anerkannter Verein kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen gegen

1. (...)

2. Planfeststellungsbeschlüsse über Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind (...).“

Weiter heißt es in Absatz 5:

„Die Länder können Rechtsbehelfe von Vereinen auch in anderen Fällen, in denen nach § 60 Abs. 2 die Mitwirkung der Vereine vorgesehen ist, zulassen. Die Länder können weitere Vorschriften über das Verfahren erlassen.“

§ 61 BNatSchG regelt den Zugang zu den Gerichten unmittelbar. Er eröffnet für den Landesgesetzgeber lediglich die Möglichkeit, weitergehende Regelungen zu erlassen bzw. zu behalten. Die Möglichkeit einer Einschränkung der Klagemöglichkeiten, wie sie in § 61 BNatSchG formuliert sind, ist dagegen nicht vorgesehen. Nach § 61 Abs. 5 BNatSchG können landesrechtliche Regelungen fortbestehen, soweit sie über das Minimum des § 61 BNatSchG hinausgehen (Gesetzesbegründung, BR-Dr 411/01, S. 115, BT-Dr 14/6878; vgl. auch Gassner, in: Gassner/Bendomin-Kahlo/Schmidt-Räntsch, BNatSchG Kommentar, 2. Aufl. 2003, § 61, Rn. 31).

Fragen der Klagebefugnis des Klägers (NABU als anerkannter Umweltverband/Verein) müssen daher vor dem Hintergrund des eindeutigen Willens des Gesetzgebers für eine bundeseinheitliche Klagemöglichkeit in sämtlichen Fällen von Planfeststellungsbeschlüssen betrachtet werden.

aa) § 60 BNatSchG

Die Beigeladene bestreitet nun mit ihrem Schriftsatz vom 01.06.06 (Punkt 2.1.2.1ff), daß der Kläger ein im Sinne von § 61 Abs. 1 S. 1 BNatSchG anerkannter Verein nach § 59 BNatSchG bzw. § 60 BNatSchG sei. Insbesondere sei der Kläger kein nach Landesrecht (§ 60 BNatSchG) anerkannter Verein im Sinne der Vorschrift.

§ 60 BNatSchG ist gem. § 11 BNatSchG eine Rahmenvorschrift im Sinne von Art. 75 Abs. 3 GG. Der Freistaat Sachsen war gem. § 71 BNatSchG verpflichtet, dieses Rahmenrecht innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des BNatSchG am 25.03.02 in Landesrecht umzusetzen. Diese Frist ist mittlerweile verstrichen.

Der NABU wurde bereits am 22.08.1990 vom Umweltminister der DDR anerkannt. Diese Anerkennung gilt im Zusammenhang mit Art. 6 § 6 Nr. 5 UmwRG als bestehender und bestandskräftiger Verwaltungsakt im Freistaat Sachsen als Anerkennung im Sinne des § 56 SächsNatSchG (vgl. Göttlicher, SächsNatSchG Kommentar, Stand März 2003, § 56, Nr. 9).

Die Beigeladene schlußfolgert nun jedoch aus dem Verstreichen der Frist zur Umsetzung des BNatSchG (2002) in Landesrecht, daß der Kläger kein Verband im Sinne von § 60 BNatSchG sein könne. Diese Ansicht scheint auch das BVerwG in einem Beschluß vom 31.07.06 (BVerwG 9 VR 11.01), jedoch gleichsam lediglich in einem Nebensatz zum Ausdruck gebracht zu haben. Dieser Ansicht ist nicht zu folgen, da sie im Gegensatz zum ausdrücklichen Willen des Bundesgesetzgebers steht. Die neue Rahmenvorschrift des § 60 BNatSchG berührt bestehende Anerkennungen nicht. Diese behalten ihre Wirksamkeit.

In der Gesetzesbegründung zum Gesetz zur Neuregelung des BNatSchG (BT-Dr 14/6878) heißt es:

„A. Problem und Ziel

Vor dem Hintergrund vielfältiger Belastungen kommt dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sowie der biologischen Vielfalt in einem dicht besiedelten Land besondere Bedeutung zu. Erforderlich sind Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerations- und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der Tier- und Pflanzenwelt.

B. Lösung

Das Naturschutzrecht des Bundes wird modernisiert und an die heutigen und künftigen Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege angepasst. Damit werden die Flächennutzung natur-, umwelt- und landschaftsverträglich gestaltet, ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen der Menschen an der Nutzung und dem besonderen Schutzinteresse der Natur gefördert und die Beteiligungsmöglichkeiten von Betroffenen und Vereinen gestärkt. Kernpunkte sind insbesondere:

(...)

- Die Beteiligung anerkannter Naturschutzvereine wird weiterentwickelt. Darüber hinaus wird erstmalig im Bundesrecht die naturschutzrechtliche Vereinsklage eingeführt.*

(...)“

(BT-Dr 14/6878, S. 1f)

„Zu § 60 (Rechtsbehelfe von Vereinen)

Mit § 60 wird den anerkannten Naturschutzvereinen ein Klagerecht eröffnet. Damit wird auf Bundesebene ein Instrument eingeführt, dass bislang in dreizehn Landesnaturschutzgesetzen (Ausnahme: Bayern, Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern) geregelt ist und sich dort bewährt hat. (...)

Die bundesrechtliche Vereinsklageorientiert sich im Grundsatz an den bestehenden Vereinsklage Regelungen im Landesnaturschutzrecht und fasst insoweit vereinheitlichend zusammen. Die Vereinheitlichung der Klagevoraussetzungen trägt

zugleich zur Rechtssicherheit bei. Hinsichtlich des Katalogs der klagefähigen Rechtsakte beschränkt sich die Regelung auf einen aus Bundessicht bedeutsamen Kernbereich, der im weiten Maße den bisherigen Klagemöglichkeiten im Landesrecht entspricht, aber auch die Möglichkeit für weitergehende Regelungen im Bereich von Rechtsakten der Länder belässt. (...).

Von der neuen bundesrechtlichen Vereinsklageregelung bleiben die bisherigen Möglichkeiten der Vereine zur Klageerhebung unberührt. (...) Vor diesem Hintergrund, dass - von den o.g. rahmenrechtlichen Restriktionen abgesehen - am bisherigen System der Vereinsbeteiligung keine Änderung erfolgt (...).“

(BR-Dr 411/01, S. 112f)

In der Auseinandersetzung zwischen Bundestag und Bundesrat über die Neufassung des BNatSchG (2002) wurden von keiner Seite Zweifel daran vorgebracht, daß bestehende Anerkennungen neu erfolgen müßten, oder daß die Neufassung sonst eine Auswirkung auf die bestehenden Anerkennungen haben könnten (vgl. insbesondere BT-Dr 14/6878, S. 17f, 25).

Ziel der Neufassung des BNatSchG war ausdrücklich eine Stärkung und Ausweitung der Beteiligungs- und Klagemöglichkeiten der anerkannten Vereine. Neben der Vorgabe eines bundeseinheitlichen Mindeststandards für Anerkennungen sollten die bestehenden Vereine mittels des § 61 BNatSchG unmittelbar geltende Mindestklagebefugnisse erhalten. Dabei soll es gem. § 61 Abs. 1 BNatSchG auf die Art der Anerkennung (bundes- oder landesrechtlich) ausdrücklich nicht ankommen.

Insbesondere sieht nun das neue BNatSchG keine erneute Anerkennung bereits anerkannter Vereine vor - wie auch die vorliegenden Entwürfe des aktuell in Lesung befindlichen neuen SächsNatSchG keine Neuanerkennungen vorsehen. Nach dem Willen des Bundes-, aber auch des Landesgesetzgebers sollen bestehende Anerkennungen unabhängig von ihrem Alter und ihrem formellen Zustandekommen unverändert weitergelten. Mit der Umsetzung des § 60 BNatSchG in Landesrecht wird keine Neuanerkennung verbunden werden. Die Anerkennung des Klägers wird zeitlich lückenlos in die neue Norm des SächsNatSchG (geplante Neuf.) übergeleitet werden. Damit stehen jedem - auf welchem Wege auch immer - rechtskräftig anerkannten Verein seit Erlaß des BNatSchG (2002) sämtliche in § 61 BNatSchG bezeichneten Klagerechte zu. Da § 61 Abs. 1 BNatSchG ausdrücklich nur die Unterscheidung nach einer Anerkennung nach Bundes- und Landesrecht vornimmt, ist die übergeleitete und geltende Anerkennung des Klägers nach DDR-Recht unter eine dieser beiden Anerkennungsarten zu subsumieren, wobei es nach dem Wortlaut des § 61 Abs. 1 BNatSchG letztlich auf diese Unterscheidung nicht ankommt. Wegen dieses offensichtlichen „Nichtdraufankommens“ hat es der Bundesgesetzgeber auch unterlassen, aus DDR-Recht übergeleitete Anerkennungen ausdrücklich mit zu benennen.

Die alte Regelung des § 29 BNatSchG (alt) war unmittelbar geltendes Recht, im Gegensatz zur rahmenrechtlichen Regelung des § 60 BNatSchG (2002). Vor dem Hintergrund, daß mit dem BNatSchG (2002) eine Neuanerkennung jedoch nicht vorgesehen ist, kommt es für die Klagebefugnis im Sinne von § 61 Abs. 1 BNatSchG letztlich auch nicht auf die Unterscheidung von Rahmenrecht und unmittelbar geltendem Recht an, da die Anerkennung bereits verwaltungsrechtlich abgeschlossen wurde. Die bestehende unmittelbar geltende Anerkennung gem. § 29 Abs. 4 BNatSchG (alt) wird auch unter dem neuen, § 60 BNatSchG (2002) umsetzenden Rahmenrecht bestehen bleiben. Inhaltliche Änderungen sind also weder rechtlich vorgesehen, noch tatsächlich geplant.

Auch bleibt festzuhalten, daß der Beklagte selbst, eben der Freistaat Sachsen, zu keinem Zeitpunkt am Bestehen der Anerkennung des Klägers oder am Umfang und der Geltung von dessen Klagebefugnissen gezweifelt hat. Wäre eine Neuanerkennung des Klägers zum Erhalt seiner vollständigen Beteiligungs- und Klagerechte erforderlich gewesen, wäre der Beklagte nicht zuletzt gem. § 25 VwVfG zur aktiven Aufklärung verpflichtet gewesen.

bb) § 69 Abs. 7 BNatSchG

Weiter ergibt sich die Klagebefugnis des Klägers auch aus § 69 Abs. 7 BNatSchG.

Gem. § 69 Abs. 7 BNatSchG gelten die §§ 69 Abs. 5 und § 61 BNatSchG bis zum 03.04.05 entsprechend für Vereine, die nach § 29 BNatSchG, in der der bis zum 03.04.02 geltenden Fassung bereits auf Bundes- oder Landesebene anerkannt sind.

Die Beigeladene trägt nun vor, daß die Klagebefugnis des NABU Sachsen mit dem Verstreichen des 03.04.05 entfallen sei (Schriftsatz vom 01.06.06, Pkt. 2.1.2.3 c).

In der Gesetzesbegründung zum Gesetz zur Neuregelung des BNatSchG (BT-Dr 14/6878) heißt es:

„Zu Abschnitt 10 (Übergangsbestimmungen)

(...)

Bei dem nach § 69 Abs. 1 [BNatSchG] fortgeltenden bisherigen § 29 [BNatSchG] über die Mitwirkung und Anerkennung von Naturschutzvereinen handelt es sich um eine unmittelbar geltende Regelung, die nunmehr mit § 59 durch eine Rahmenregelung abgelöst wird. Eine auf Art. 75 Abs. 2 GG gestützte Ausnahme in Form einer einstweiligen Fortgeltung ist notwendig, damit bis zur Umsetzung des § 59 in Landesrecht die Mitwirkung anerkannter Vereine in mitwirkungsberechtigten Verfahren sowie die rechtlichen Grundlagen für die Vereinsanerkennung weiterhin sichergestellt sind. Damit bei der Umsetzung durch das jeweilige Landesrecht vor Ablauf der in Artikel 4 des BNatSchGNeuregG genannten Frist ein Nebeneinander von Bundes- und Landesrecht vermieden wird, wird in Absatz 2 bestimmt, dass das fortgeltende Bundesrecht zugleich mit dem Inkrafttreten des neuen Landesrechts außer Kraft tritt.

(...)

Zu § 69 (Fortgelten bisherigen Rechts)

Die Vorschrift zur Fortgeltung bisherigen Rechts stellt sicher, dass für den Übergangszeitraum zwischen dem Inkrafttreten des BNatSchGNeuregG und der Umsetzung der Rahmenvorgaben zur Vereinsbeteiligung im Landesrecht hinsichtlich der Vereinsmitwirkung und -anerkennung kein Vakuum entsteht.“

(BR-Dr 411/01, S. 119f)

Nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers soll in der Vereinsbeteiligung auch hinsichtlich der Klagerechte durch den Wechsel von unmittelbar geltendem Recht im alten BNatSchG in Rahmenrecht im neuen BNatSchG „kein Vakuum“ entstehen.

Würde man der Rechtsauffassung der Beigeladenen folgen, würde im vorliegenden Fall folgende Situation bestehen. Der Kläger hat sich mit seiner Klage gegen einen ihm am 28.10.04 zugestellten Planfeststellungsbeschluß gewandt. Er hätte nun mit seiner dem Gericht am 25.11.04 zugegangenen Klage dieselbe zunächst mit Klagebefugnis gem. § 69 Abs. 7 BNatSchG erhoben. Mit Verstreichen der Frist zur Umsetzung von § 60 BNatSchG in sächsisches Landesrecht am 03.04.05 wäre diese Klagebefugnis dann jedoch nachträglich wieder entfallen.

Die Frage des Zeitpunktes des Vorliegens sämtlicher Prozeßvoraussetzungen ist gesetzlich nicht geregelt. In Frage kommen vor allem der Zeitpunkt der Bekanntgabe eines angefochtenen Verwaltungsaktes, der Zeitpunkt der Klageerhebung und der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung. Zunächst gilt nun grundsätzlich, daß die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Klage jedenfalls auch (noch) im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung gegeben sein müssen (vgl. etwa Kopp/Schenke, VwGO Kommentar, 13. Aufl. 2003, Vorb. § 40, Rn. 11). Dieser Rechtsgedanke findet seine Begründung in der Betrachtung des Großteils der verwaltungsrechtlichen Klageverfahren, die das Verhältnis des Bürgers zum Staat zum Gegenstand haben. Danach muß der private Kläger etwa u.a. bei einer Anfechtungsklage gem. § 42 VwGO selbst in seinen Rechten verletzt sein,

beteiligungsfähig sein (etwa im Bezug auf Fragen der Rechtsfähigkeit bei Personenmehrheiten) und handlungsfähig sein (i.d.R. eine Frage der Geschäftsfähigkeit, etwa bei nachträglicher Anordnung einer Betreuung).

Da die Frage des Zeitpunktes sich aus rechtlichen und sachlichen Erwägungen ergibt und dabei nur grundsätzlich von der Maßgeblichkeit der Situation im Termin der letzten mündlichen Verhandlung ausgegangen werden kann, muß diese Frage letztlich immer im Zusammenhang mit den konkreten Umständen geklärt werden und diese vor dem Hintergrund der Frage der Rechtsstaatlichkeit und weiterer Rechtsbegriffe wie Treu- und Glauben. Im vorliegenden Fall muß nun von dem bestehenden Grundsatz abgewichen werden und als maßgeblicher Zeitpunkt, wenn nicht der Zeitpunkt der Bekanntgabe des angefochtenen Planfeststellungsbeschlusses, so zumindest der der Klageerhebung angenommen werden.

Ziel des Gesetzgebers war es, beim Schutz von Natur und Landschaft den anerkannten Vereinen wirksame Beteiligungsrechte und Klagerechte einzuräumen. Insbesondere sollten diese Rechte durch das neue BNatSchG (2002) gestärkt und ausgeweitet werden. Die Regelung der Einzelheiten der Anerkennung im Sinne von § 60 BNatSchG sollten dabei die Länder in Umsetzung der Mindestvorgaben des Rahmenrechtes des Bundes treffen. Bei Planfeststellungen im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist Klagegegner eines anerkannten Vereins im Regelfall das den Planfeststellungsbeschuß erlassende Bundesland. Potentieller Klagegegner und Zuständiger für Erlaß der gesetzlichen Anerkennungsvorschriften sind somit identisch.

Im vorliegenden Fall bestand bei Erlaß des angegriffenen Planfeststellungsbeschlusses die Klagebefugnis im Hinblick auf § 69 Abs. 7 BNatSchG genauso, wie zum Zeitpunkt der Klageerhebung. Nun ist kein rechtlich schützenswertes Gut erkennbar, dessen Schutz ein nachträgliches Entfallen der Klagebefugnis bis zum Abschluß der mündlichen Verhandlung rechtfertigen könnte. Andererseits stünde dieses nachträgliche Entfallen im krassen Gegensatz zu Fragen des Rechtsstaates. Nach Erhebung einer zulässigen Klage hätte der Beklagte auf diesem Weg durch das Mißachten und Verstreichenlassen seiner Rechtspflicht zur fristgerechten Umsetzung von § 60 BNatSchG in Landesrecht die Möglichkeit, einer gegen ihn selbst erhobenen Klage die prozessualen Voraussetzungen zu entziehen. Sinn und Zweck der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist aber im Sinne des Gewaltenteilungsprinzips die Möglichkeit zu eröffnen, daß Bürger und andere nichtstaatliche Vereinigungen dem Staat (Legislative und Exekutive) vor der unabhängigen Instanz Gericht (Judikative) „auf gleicher Augenhöhe“ begegnen. Unvereinbar mit diesem Grundsatz ist der Gedanke, daß einer der Prozeßbeteiligten im Nachhinein die Prozeßvoraussetzungen so verändern kann, daß eine gegen ihn erhobene und zunächst zulässige Klage, dann unzulässig wird. Letztlich würde so auch die Verletzung der bundesrechtlichen Umsetzungsfrist durch einen erheblichen Vorteil des säumigen Bundeslandes belohnt werden.

Überdies bleibt auch zu berücksichtigen, daß der Kläger keinen Einfluß auf die lange Fortdauer des Klageverfahrens hatte. Es lag nicht in seiner Einflußsphäre, sondern der des Gerichts, daß über seine Klage vom 25.11.04 nicht bereits vor Ablauf der Umsetzungsfrist am 03.04.05 entschieden wurde.

Nicht zuletzt ist auch darauf zu verweisen, daß die Frage des Umfangs der Klagebefugnis mit § 61 BNatSchG durch den Bundesgesetzgeber unmittelbar geregelt wurde. Zwar sollen nun Fragen der Anerkennung landesrechtlich geregelt werden (innerhalb des vom Bund gesetzten Rahmens), aber die aufgrund des neuen § 60 BNatSchG dazu zu erlassenden Landesvorschriften sollen keine Auswirkung auf bestehende Anerkennungen haben. Würde man der Rechtsauffassung der Beteiligten folgen, könnte der Freistaat Sachsen durch die Nichtumsetzung einer Verfahrensvorschrift, die sich letztlich nur auf Neuankennungen bezieht, die unmittelbar geltende Norm des § 61 BNatSchG so unterlaufen, daß diese entgegen der Regelungen in Art. 75 GG für bereits anerkannte Vereine im Freistaat Sachsen nicht gelten. Damit würde die Bundeseinheitlichkeit der Klagerechte, die gerade

Ziel der Neufassung des Gesetzes war und die gerade deshalb unmittelbar geltendes Bundesrecht ist, für ein Bundesland außer Kraft gesetzt werden.

Wie oben bereits ausgeführt ging und geht aber auch der Beklagte von der bestehenden Klagebefugnis des Klägers aus. Insbesondere ist offenbar auch nach seiner Ansicht eine Neuankennung zur Wahrung der Beteiligungs- und Klagerechte des Klägers nicht erforderlich. Andernfalls wäre der Beklagte gem. § 25 VwVfG zur Aufklärung ggü. dem Kläger verpflichtet gewesen, wenn allein durch sein eigenes Versäumnis (Umsetzungsfrist von § 60 BNatSchG versäumt) hier Handlungsbedarf entstanden wäre. Auch aus diesem Gedanken heraus würde das nachträgliche Entfallen der Klagebefugnis des Klägers allein durch das Versäumnis des Beklagten nicht mit den Grundsätzen des Rechtsstaates und von Treu- und Glauben vereinbar sein.

B Zauneidechse

Die in Kapitel 3.6.1.2.1.1. des Schriftsatzes der Beigeladenen vom 01.06.2006 dargestellten Anmerkungen zum Vorkommen der Zauneidechse und Blindschleiche sind unrichtig.

Die Zauneidechse des Anhanges IV der FFH-RL kommt am Wachberg auf der geplanten Abbaufäche in ihrem Lebensraum – Trocken- und Halbtrockenrasen mit Gehölzelementen (teilweise Gebüsche trockenwarmer Standorte) und entsprechenden Totholzanteilen – seit Jahren vor.

Für die vorhandene Population konnte auch im September 2005 wieder durch die Beobachtung von Jungtieren eine erfolgreiche Reproduktion nachgewiesen werden.

Beweis: Schreiben 20.06.2006 von Dr. J. Oertner - stellvertretenden Vorsitzenden des Landesfachausschusses Sachsen für Feldherpetologie an den Geschäftsführer des NABU Sachsen - B. Heinitz; als Anlage **K45**

Von der Beigeladenen wird geltend gemacht, es würde sich bei dem Nachweis im Planfeststellungsbeschuß zum Vorkommen der Arten Zauneidechse und Blindschleiche lediglich um eine lebensraumbezogene Vermutung handeln. Diese Sichtweise kann nicht geteilt werden.

Die Formulierung im Planfeststellungsbeschuß (S. 80) zum Vorkommen der beiden Arten ist eindeutig und soll hier noch einmal als Zitat hervorgehoben werden.

„Mit der abbaubedingten Beseitigung dieser Biotopstrukturen kann es zum Erlöschen wenig mobiler Tierpopulationen kommen. Insbesondere die isolierten Vorkommen der Arten Zauneidechse und Blindschleiche sind dadurch gefährdet.“

Die erneut bestätigten und schon im Planfeststellungsbeschuß aufgeführten Populationen der Arten werden durch ihren abbaubedingten Lebensraumverlust tatsächlich lokal aussterben.

Damit wird bei Vollzug des geplanten Kiesabbaus also gegen Artikel 12 der FFH-RL verstoßen. Die Befreiungsvoraussetzungen nach Artikel 16 FFH-RL sind nicht gegeben.

RA Wolfram Günther